

## Kundmachung.

Von dem k. k. Ministerium der Justiz wird über Einschreiten der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank zur Beseitigung erhobener Zweifel über den Sinn des zweiten Absatzes der Justiz-Ministerial-Berordnung vom 5. November 1848 erklärt, daß dieser Theil der bemerkten Berordnung nur auf jene in Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden Anwendung finde, welche ursprünglich in dem Zeitraume vom 6. bis 9. October 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zu bezahlen gewesen wären, und welche daher zu Folge der Ministerial-Berfügung vom 30. October 1848 in dem Zeitraume vom 6. bis 9. November 1848, beide Tage mit eingeschlossen, bezahlt werden sollten, daß es aber hinsichtlich aller anderen in der Ministerial-Berordnung vom 30. October 1848 erwähnten Wechselschulden bei den Bestimmungen dieser letzterwähnten Verfügung über die Zahlungsfrist vollkommen zu verbleiben habe.

Wien am 8. November 1848.

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

